

Kindergartenordnung für die Gemeinde Ecklak

1. Aufnahme

Aufgenommen werden alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die verfügbaren Vormittagsplätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

Kinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn Platz vorhanden ist. Kostenausgleich ist erforderlich. Stichtag hierfür ist der 30.04.

Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, werden auf die Warteliste gesetzt.

Von der Warteliste werden die Kinder nach der Höchstzahl des nachstehenden Punktesystems abgerufen. Die Punkte der Kategorien, in die ein Kind fällt, werden addiert. Bei Punktgleichheit wird der freie Platz an das ältere Kind vergeben. An Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung werden die Plätze vorrangig vergeben (unabhängig vom Punktestand).

Aufnahmeverfahren für Kinder ab 3 Jahren

Das Kind wird im Alter von 0 – 12 Monate angemeldet	4 Punkte
Das Kind wird im Alter von 13 – 24 Monate angemeldet	3 Punkte
Das Kind wird im Alter von 25 – 36 Monate angemeldet	2 Punkte
Danach	1 Punkt

Aufnahmeverfahren für Kinder unter 3 Jahren

Das Kind wird im Alter von 1 – 3 Monaten angemeldet	4 Punkte
Das Kind wird im Alter von 4 – 6 Monaten angemeldet	3 Punkte
Das Kind wird im Alter von 7 – 9 Monaten angemeldet	2 Punkte
Danach	1 Punkt

Die Anmeldung muss bis zum 31.03. des Jahres vorliegen um für den Beginn des kommenden Kindergartenjahres berücksichtigt zu werden.

- a) Bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Elternteile erhält das Kind entsprechend der nachfolgenden Regelung Punkte.

In der Regelbetreuungszeit am Vormittag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von über 20 Stunden	4 Punkte
In der Regelbetreuungszeit am Vormittag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von über 10 Stunden	3 Punkte
In der Regelbetreuungszeit am Vormittag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden	2 Punkte

- b) Ein Geschwisterkind besucht zurzeit den Kindergarten: 3 Punkte

Bei freiwilligem Verzicht auf einen zugeteilten Kindergartenplatz ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung über die Dauer des Verzichts abzugeben. Das Kind bleibt während dieser Zeit angemeldet.

Die Gemeindevertretung behält sich in Fällen von sozialen Härten und bei Behinderungen eine besondere Entscheidung vor, die von dieser Kindergartenordnung abweichen kann.

- 1.2. Die Erziehungsberechtigten erkennen durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Kindergartenordnung an.
- 1.3. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- 1.4. In der Regel erfolgt der Besuch des Kindergartens an 5 Tagen in der Woche. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Kinder an 2 oder 3 Tagen in der Woche betreut werden können. Im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt sollte der Besuch des Kindergartens aus pädagogischen Gründen an 5 Tagen pro Woche erfolgen.

1.5. Ärztliches Attest

Neben dem Anmeldeformular muss eine ärztliche Bescheinigung bei Eintritt in den Kindergarten vorgelegt werden, in der bescheinigt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; insbesondere Infektionskrankheiten, Schutzimpfungen, Allergien, Medikamentenunverträglichkeit sollten schriftlich festgehalten werden. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein. Den vom Gesundheitsamt vorgeschriebenen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung erhalten Sie im Kindergarten.

2. Gesundheitsvorsorge

Wenn Ihr Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, soll die Leiterin umgehend telefonisch verständigt werden. Teilen Sie ansteckende oder übertragbare Krankheiten sowie Ungeziefer unbedingt mit, auch wenn bisher nur Familienangehörige betroffen sind.

Die Eltern erhalten in diesem Fall einen Vordruck vom Kindergarten.

Nach Ablauf einer ansteckenden Krankheit kann ihr Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn der Leiterin ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wurde.

3. Zusammenarbeit

Die Leiterin des Kindergartens, das Erziehungspersonal und die Eltern müssen Wert auf eine gute Zusammenarbeit legen. Die Eltern werden deshalb gebeten, alle ihre Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll mit den Erziehungskräften zu besprechen.

4. Öffnungszeiten

Unsere Einrichtung ist in der Regel geöffnet von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es wird bei Bedarf ein Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten.

Um einen sinnvollen Tagesablauf zu gewährleisten, sollten alle Kinder von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr anwesend sein.

5. Schließungszeiten

Unser Kindergarten schließt in den:

- Osterferien 1 Woche
- Sommerferien 4 Wochen
- Herbstferien 1 Woche
- Weihnachtsferien 7 Werktage (ohne Sonnabende)

Am Tag nach Himmelfahrt bleibt der Kindergarten geschlossen.

Bei Fortbildungen, an denen alle Mitarbeiter/innen teilnehmen, kann die Einrichtung geschlossen werden.

Dies wird mit dem Beirat und dem Träger abgesprochen und rechtzeitig den Eltern mitgeteilt.

6. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge richten sich nach der Gebührensatzung der Gemeinde Ecklak.

Die Höhe des tatsächlich zu zahlenden Beitrages ergibt sich aus der Berechnung der Sozialstaffelung.

Der Elternbeitrag muss bis zum 5. eines Monats auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch überwiesen worden sein.

Dies entfällt, wenn dem Amt Wilstermarsch eine Einzugsermächtigung Ihrer Bank vorliegt. Der Beitrag ist einklagbar, sowie eine Kündigung durch den Träger nicht ausgesprochen wurde.

6. 1 Verpflegung

Die Kosten für Getränke (Milch und Kakao) sind im monatlichen Elternbeitrag enthalten.

Es wird ein Kochgeld von 2,50 Euro im Monat erhoben.

7. Abmeldung und Kündigung.

7.1 Um eine gute Entwicklung der Kinder zu gewährleisten, wird ein ununterbrochener Kindergartenbesuch empfohlen. Hat das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

7.2 Auch wenn ein Kind fehlt, wird zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches der Beitrag erhoben.

7.3 Eine Abmeldung Ihres Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich; in besonderen Fällen, z. B. Umzug der Familie, kann eine

Abmeldung Ihres Kindes mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Es bedarf der Zustimmung des Trägers.

Abmeldungen sind bei der Kindergartenleiterin vorzunehmen. Ausgenommen ist das Ausscheiden eines Kindes wegen Schulpflicht.

7.4 Der Betreuungsvertrag kann vom Träger gekündigt werden, wenn

- a) der Monatsbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt wurde;
- b) wenn ein Kind unentschuldigt länger als 1 Monat die Einrichtung nicht besucht hat;
- c) wenn die Eltern sich mit der Zielsetzung der Einrichtung (siehe Kindertagesstättengesetz) nicht einverstanden erklären können und eine Einigung darüber nicht möglich ist; Ziele und Grundsätze des Kindertagesstättengesetzes werden mit der Kindergartenordnung veröffentlicht (siehe Ausschnitte aus dem KitaG –Anlage 1);
- d) wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

Dabei hat der Träger eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.

8. Haftung

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Der Kindergarten ist gegen Unfälle bei der Unfallkasse Nord versichert. Alle persönlichen Gegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind mit dem Namen des Kindes zu zeichnen. Der Träger haftet nicht für in Verlust geratene oder beschädigte Kleidungsstücke und Gegenstände.

9. Wegeaufsicht

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Wenn Ihr Kind alleine nach Hause gehen soll, ist dies nach Rücksprache grundsätzlich möglich. Hierzu ist eine gesonderte Erklärung zu unterschreiben.

Wenn Erzieher/innen aus pädagogischen Gründen Bedenken haben, dass das Kind allein nach Hause geht, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren. Die Entscheidung verbleibt bei den Eltern.

Soll Ihr Kind auch von nicht bekannten Personen abgeholt werden, muss eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

10. Rechnungslegung und Prüfung

10.1 Die Kassengeschäfte des Kindergartens werden von der Amtskasse Wilstermarsch erledigt. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung werden von der Gemeindevertretung beschlossen.

10.2 Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung werden im Amt Wilstermarsch öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden.

11. Aufsicht

- 11.1 Der Kindergarten untersteht der Aufsicht der Gemeindevertretung.
- 11.2 Für die Gesundheitsaufsicht ist das Gesundheitsamt des Kreises Steinburg zuständig.
- 11.3 Die Fachaufsicht führt das Kreisjugendamt Itzehoe

12. Datenschutz

Die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung gilt ab dem 01.11.2017.

Ecklak, den 05.10.2017

Gemeinde Ecklak

Bürgermeister

Eingearbeitet ist die am 01.09.2011 von der Gemeindevertretung beschlossene 1. Änderung, die am 20.06.2013 von der Gemeindevertretung beschlossene 2. Änderung, die am 19.03.2014 von der Gemeindevertretung beschlossene 3. Änderung, die am 30.09.2015 von der Gemeindevertretung beschlossene 4. Änderung, die am 28.09.2016 von der Gemeindevertretung beschlossene 5. Änderung und die am 04.10.2017 von der Gemeindevertretung beschlossene 6. Änderung..